

# **HUNDE – REGLEMENT**

## **Gemeinde Wittinsburg**

Die Gemeindeversammlung von Wittinsburg, gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung vom 22. Juli 1995 beschliesst folgendes Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

### **II Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 3 Überwachung**

1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

4 Die Hundehalter sind verpflichtet, bei übermässigem Bellen für Ruhe zu sorgen.

#### § 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

1 Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im ganzen Gemeindebann während der Vegetationszeit 1. Mai bis 31. Juli \*

2 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben:

- auf den Sportanlagen und Spielplätzen im Schulareal

#### § 5 Verunreinigung

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

### **III Organisation**

#### § 6 Registrierung

1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

#### § 7 Kennzeichnung

1 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

2 Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

3 Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

#### § 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

\* *Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.1997*

## IV. Gebühren

### § 9 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(Hofhunde gem. § 8 kant. Gesetz)

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr folgende kostendeckende Gebühr:   | Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- |
| b Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr höhere Gebühren beschliessen:<br>Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr | je 50 % mehr             |
| c Für gewerbsmässige Zucht nach § 8<br>- Grundbewilligung<br>- jährliche Gebühr, wie b  | Fr. 200.-- bis Fr. 400.— |
| d Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundezeichen   | Fr. 20.-- bis Fr. 50.—   |
| e Nachlösen eines Hundekennzeichens   | Fr. 20.—                 |
| f Gebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen,<br>Einfordern der Impfnachweise nach Aufwand  | Fr. 20.-- bis Fr. 100.—  |
| g Massnahmen, Zwangsvollzüge,<br>Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde<br>Rückführung an den Halter:   | effektive Kosten         |

Im Rahmen der obigen Ansätze werden die Gebühren jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages festgelegt.

2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

3 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

4 Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:

- in Härtefällen

## V. Massnahmen und Strafen

### § 10 Massnahmen

1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihre Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

\* §9 a) und b) wurde am 8. Dezember 2009 durch die Gemeindeversammlung beschlossen gemäss Entscheid des Kantonsgerichtes / Regierungsrates

3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

#### §11 Strafen

1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.— verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

## IV Schlussbestimmungen

#### § 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 1. Juli 1996 in Kraft. Die neuen Gebühren gelten erst ab 1. Januar 1997.

Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg hat das vorstehende Hundereglement am 17. Juni 1996 beschlossen.

§ 4 wurde neu am 25. November 1997 durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 9 a) und b) wurde am 8. Dezember 2009 durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Wittinsburg, Juni 1996

Wittinsburg, 08. Dezember 2009

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinderin

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt.

Liestal, 16.12.1996

sig. Andreas Koellreuter  
Regierungsrat